

Personelles

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft -

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Personelles

Es wurden gewählt:

Als *Sektionschef II* (Uebermittlungsdienst) der Kriegstechnischen Abtlg.: Herr Major Leutwyler Hans, von Lupfig, bisher technischer Bamter I. Kl. dieser Abteilung.

Als *Hauptmann im Instruktionskorps der Genietruppe*: Herr Hptm. André Schenk, von Noville, bisher Ingenieur der SBB. —z.

Luftschutzmassnahmen im Ausland

Frankreich. Das umfangreiche Luftschutzgesetz ist für alle Landesbewohner zwangsläufig, Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden streng bestraft. Der Chef des Generalstabes ist zugleich Generalinspektor des Luftschutzes. Der Alarmdienst, der vom nationalen Luftschutz-Verband durchgeführt wird, ist ständig in Funktion, so dass ein unbemerktes Ueberfliegen der französischen Grenze unmöglich ist. Die Kosten der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen werden auf 2—3 Milliarden Francs veranschlagt. Für die Luftschutzmassnahmen in Paris allein ist eine Anleihe von 100 Millionen Francs gemacht worden. Für die Evakuierung einer gewissen Kategorie der Zivilbevölkerung (Greise, kleine Kinder, Schwangere, Gebrechliche) ist eine eigene Organisation geschaffen worden. Der Bau von speziellen Sammel-schutzräumen mit Fassungsvermögen von 3000—4000 Personen wird stark gefördert, insbesondere da sich die Untergrundbahn-höfe als ungeeignet erwiesen haben. Sämtliche Haus- und Grund-eigentümer sind verpflichtet, die Verhaltensvorschriften für Luftschutz an sichtbarer Stelle anzubringen.

Italien. Sämtliche Luftschutzstellen sind ebenfalls dem Generalstab unterstellt. Der aerochemische Militärdienst übernimmt in Zusammenarbeit mit Technik und Industrie die Organisation des Gasschutzes. Für die Ausrüstung sämtlicher Militär- und Zivilbehörden sind 3 Millionen Lire ausgegeben worden. Laut einer Verordnung müssen alle in Fabriken beschäftigten Arbeiter mit Gasmasken ausgerüstet sein. Ebenso müssen in grösseren Städten alle unterirdischen Räumlichkeiten, welche geeignet sind, als Schutzräume ausgebaut werden. Luftschutzwarte sorgen für